

**Förderung der  
Erwerbstätigkeit von  
Personen mit Schutzstatus S  
und Zulassungserleichterung  
für in der Schweiz  
ausgebildete  
Drittstaatsangehörige:  
Änderung des AIG, des AsylG,  
der VZAE sowie der VIntA**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen  
Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 02. Juni 2025

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen  
Deutsch (Originalversion), Kapitel «Das Wichtigste in Kürze» auf Französisch (Übersetzung)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)</b> .....	<b>5</b>
4.1	Zu restriktive Bedingungen .....	6
<b>5</b>	<b>Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)</b> .....	<b>6</b>
5.1	Geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig .....	7
5.2	Koordination zwischen allen involvierten Stellen entscheidend .....	8
<b>6</b>	<b>Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)</b> .....	<b>8</b>
6.1	Individuelle Lebensumstände berücksichtigen .....	9
6.2	Unsichere Bleibeperspektive .....	9

# 1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Die Vorlage zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige betrifft das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Asylgesetz (AsylG), die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Die vorgeschlagenen Änderungen zur Erleichterung der Erwerbsintegration von Personen mit Schutzstatus S auf Gesetzes- und Verordnungsebene entsprechen weitgehend den geltenden Regelungen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Die SFH nimmt die Anpassung zur Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige sowie die Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme zur Kenntnis und konzentriert sich in der Vernehmlassungsantwort auf die Anpassungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

Die SFH begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S mit den vorgesehenen Anpassungen erleichtert und weiter gefördert werden soll. Gleichzeitig bewertet sie einzelne Aspekte der Vorlage als zu restriktiv, um die anvisierte Wirkung tatsächlich zu erzielen.

- **Meldepflicht erleichtert Arbeitseinstieg.** Die SFH unterstützt, dass eine Erwerbstätigkeit künftig den Behörden nur noch gemeldet und nicht mehr von diesen bewilligt werden muss. Das entspricht der Regelung, die für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit mehreren Jahren gilt. Damit wird eine unnötige administrative Hürde abgebaut und die Einstellung von Personen mit Schutzstatus S erleichtert.
- **Anspruch auf Kantonswechsel begrüssenswert, Bedingungen aber zu restriktiv.** Die SFH begrüsst, dass Erwerbstätige mit Schutzstatus S künftig Anspruch auf Kantonswechsel haben sollen. Die Bedingungen sind jedoch nach wie vor zu restriktiv. So wird ein Kantonswechsel nur bewilligt, wenn die Betroffenen keine Sozialhilfe beziehen und bereits seit mindestens 12 Monaten einen Job haben oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Das kann indes eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern.
- **Verpflichtungen allein reichen nicht aus.** Künftig sind Sozialdienste verpflichtet, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Eine solche Meldepflicht allein reicht aber nicht aus, um die Erwerbstätigkeit zu fördern. Es braucht genügend ausgebildetes Personal bei den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV), um eine angemessene Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten und die Erwerbstätigkeit zielführend zu fördern. Zusätzlich können Sozialdienste Personen mit

Schutzstatus S verpflichten, an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Da gilt es, die individuellen Lebensumstände der Betroffenen wie etwa Kinderbetreuungspflichten stärker zu berücksichtigen.

### **3 Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)**

Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen künftig einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit 2019 gilt.<sup>1</sup>

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Einstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Denn Arbeitgebende möchten die Betroffenen meist so rasch wie möglich einstellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gleichermassen dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht der SFH wird damit eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S effektiv erleichtert. Sie unterstützt die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von Geflüchteten.

### **4 Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)**

Erwerbstätige mit Schutzstatus S sollen künftig wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Ein solcher wird bewilligt, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Allerdings gelten folgende Bedingungen analog zu jenen für vorläufig Aufgenommene, die für eine Bewilligung des Kantonswechsels zusätzlich erfüllt sein müssen: Die Betroffenen dürfen weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen, und das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein.<sup>2</sup>

Die SFH begrüsst die Schaffung eines Anspruches auf Kantonswechsel für Erwerbstätige mit Schutzstatus S im Sinne der Gleichbehandlung von Geflüchteten. Die Bedingungen für einen Kantonswechsel hingegen bewertet sie nach wie vor als zu restriktiv, wie sie bereits bei der Einführung der Änderung bei der vorläufigen Aufnahme betont hat.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 65 VZAE.

<sup>2</sup> Art. 75a VE-AsylG.

<sup>3</sup> SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «[Änderung der Ausführungsverordnungen \(VZAE, VVWAL, AsylV 2\) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz \(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#)».

## 4.1 Zu restriktive Bedingungen

Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet die SFH als kontraproduktiv. Viele Geflüchtete sind trotz Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht es in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung zu begünstigen, sollte das Staatssekretariat für Migration (SEM) deshalb einen Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit bewilligen.<sup>4</sup>

Auch die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg<sup>5</sup> wirkt aus Sicht der SFH stark einschränkend, gar kontraproduktiv. Betroffene Personen verbringen dadurch drei Stunden pro Tag ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort. Für Eltern schränkt dies das Familienleben empfindlich ein. Betroffene könnten sich unter solchen Umständen dazu entscheiden, eine Stelle nicht anzunehmen. Gleichzeitig ist es so für Personen mit Kinderbetreuungspflichten nahezu unmöglich, die externe Kinderbetreuung zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten.<sup>6</sup> Lange Arbeitswege führen gemäss Erfahrungen aus Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit. Die Austrittsschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird zudem aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern und zu fördern, wäre es zielführend, bereits bei einem Arbeitsweg von einer Stunde einen Kantonswechsel zu ermöglichen.<sup>7</sup>

Der Anspruch auf Kantonswechsel trägt aus Sicht der SFH unter diesen Bedingungen nur beschränkt zur Förderung der Erwerbstätigkeit bei. Sie können eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern. Um die Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern, bräuchte es zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen für den Kantonswechsel. So sollte der zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde pro Weg gesenkt werden und ein Kantonswechsel trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit der Familie möglich sein. Dazu bräuchte es entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

## 5 Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Künftig sollen Sozialdienste dazu verpflichtet sein, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu melden. Dies entspricht der geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Die SFH begrüsst eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe und meist auch für die

---

<sup>4</sup> SFH (2023): Vernehmlassungsantwort «[Änderung der Ausführungsverordnungen \(VZAE, VVWAL, AsylV 2\) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz \(Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#)».

<sup>5</sup> Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE. Dieser ist neben Art. 44 AsylV 1 entsprechend anzupassen, wie im [erläuternden Bericht](#) auf S.12 erwähnt. Dabei ist nach Ansicht der SFH aus den oben genannten Gründen der zumutbare Arbeitsweg auf höchstens 1 Stunde pro Weg festzulegen.

<sup>6</sup> Monika Engler, Kathrin Dinner (2022): «[Die familienexterne Kinderbetreuung muss flexibler werden](#)».

<sup>7</sup> SFH (2023): [Vernehmlassungsantwort](#).

Integrationsförderung der Betroffenen zuständig sind. Aus Sicht der SFH reicht aber eine solche Meldepflicht allein nicht aus, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S zu fördern.

## 5.1 Geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig

Personen mit Schutzstatus S sind mit den gleichen Herausforderungen wie andere Geflüchtete konfrontiert. Geflüchteten, unabhängig ihres Herkunftslandes, fehlen oft die im Zielland nachgefragten Qualifikationen, Sprachkenntnisse, sozialen Netzwerke und (finanziellen) Ressourcen.<sup>8</sup> Gleichzeitig weisen Geflüchtete einen hohen Informationsbedarf auf, besonders was die Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarktes und die Erwartungen an sie seitens Arbeitgebenden betrifft.

Seit 2022 haben die meisten Kantone für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen im Rahmen des Programm S eine Form der Zusammenarbeit mit den RAV etabliert. So wurden Schutzbedürftige bspw. nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus an die RAV verwiesen.<sup>9</sup> Häufig stuft das RAV Sprachkenntnisse, trotz eines vorhandenen Sprachnachweises, als ungenügend für den Einstieg in den Arbeitsmarkt ein. Den hohen Anmeldequoten bei den RAV folgten ebenso viele Abmeldungen. Dies lässt sich teilweise auch mit falschen Erwartungen von Schutzbedürftigen erklären. So hat sich bspw. unter gut vernetzten Schutzbedürftigen die Nachricht verbreitet, das RAV würde nur Auflagen und Forderungen stellen, aber kaum konkrete Unterstützung bieten.<sup>10</sup> RAV-Mitarbeitende sind hingegen oft nicht geschult im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten und stellen hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung. Fehlende Kenntnis der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber den Geflüchteten, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen. Aus internationaler Forschungsliteratur zeigt sich, dass arbeitsmarktliche Massnahmen dann erfolgreich sind, wenn sie auf die spezifischen Sprachbedürfnisse eingehen, individuell zugeschnitten sind, Bildung beinhalten und mit den Arbeitgebenden abgestimmt sind.<sup>11</sup>

Um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV effektiv zu fördern, reicht eine Meldepflicht stellenloser Schutzbedürftiger durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öAV allein nicht aus. Es braucht aus Sicht der SFH genügend geschultes und sensibilisiertes Personal, welches die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern kann.<sup>12</sup> Dazu bräuchte es aber gezielte Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das bestehende Personal des RAV zu schulen und zu sensibilisieren. Dies hätte personelle Auswirkungen für die RAV; auch wenn die Zahl an Personen mit Schutzstatus S, die infolge der Einführung einer Meldepflicht neu bei der öAV gemeldet werden, gemäss EJPD nicht eingeschätzt werden kann.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> Avenir Suisse (2024): «[Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?](#)».

<sup>9</sup> SEM (2024): «[Fachbericht Programm S \(2024\)](#)».

<sup>10</sup> Denise Efonayi-Mäder, Didier Ruedin, Sacha Mandelbaum, Jana Bobokova, Gianni D'Amato (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)». Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 56. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz, S.50.

<sup>11</sup> Avenir Suisse (2024): «[Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?](#)».

<sup>12</sup> Vgl. Bsp. Kanton Aargau, [Arbeitsmarktprogramm AM!plus](#) im Rahmen der IIZ.

<sup>13</sup> [Erläuternder Bericht](#), S.21.

## 5.2 Koordination zwischen allen involvierten Stellen entscheidend

Zur effektiven Förderung der Erwerbstätigen ist eine Zusammenarbeit aller involvierter Stellen (v.a. Behörden wie Sozialdienste, fallführende Stellen, Regelstruktur wie RAV, mandatierte Anbieter von Integrationsmassnahmen und Arbeitgebende) unumgänglich. Mit einer Meldung allein ist es nicht getan. Es braucht dazu eine gemeinsame Zielsetzung der Sozialdienste und der RAV sowie eine gegenseitige Sicherstellung des Informationsflusses. Eine aktive Koordination bedingt einen regelmässigen Austausch zwischen den involvierten Stellen. Fachpersonen aus Arbeitgeberschaft und öAV sehen grosses Potenzial für Verbesserungen in der Information, Finanzierung und Koordination auf operativer Ebene.<sup>14</sup> Wenn dies gelingt, kann aus Sicht der SFH die Erwerbstätigkeit zielführend gefördert werden. Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrationsstudien (SFM) zur Erwerbsintegration von geflüchteten Frauen aus der Ukraine bestätigt: «Eine konsequente und systematische Koordination zwischen Asylsozialhilfe, spezifischer Integrationsförderung und Regelstrukturen (öAV) ist entscheidend.»<sup>15</sup>

## 6 Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Sozialdienste sollen künftig Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, verpflichten können, an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem Jobcoaching, Weiterbildungskurse oder Praktika. Sozialhilfebeziehende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können bereits zur «Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen»<sup>16</sup> verpflichtet werden. Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht auf Schutzbedürftige soll auch die Formulierung in der VIntA angepasst werden. Neu soll für alle Zielgruppen gelten, dass eine Verpflichtung zur «Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung»<sup>17</sup> möglich ist. Die Teilnahmeverpflichtung wird auf das primäre Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet. Als Begründung dieser Änderung wird angeführt, dass mit der neuen Formulierung nicht mehr nur die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme gemeint sind, sondern neu auch entsprechende Massnahmen von anderen Behörden wie den RAV oder den kantonalen Sozialdiensten.<sup>18</sup>

Die SFH steht dem Ansatz grundsätzlich kritisch gegenüber, Erwerbstätigkeit über Teilnahmeverpflichtungen fördern zu wollen. Die Wirksamkeit von Negativanreizen und Sanktionsandrohungen wird unter Fachpersonen bezweifelt.<sup>19</sup> Andere Massnahmen wie etwa eine gemeinsame Ziel- und Handlungsplanung von Behörden und Betroffenen erweisen sich als

---

<sup>14</sup> Denise Efonyay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S. 49.

<sup>15</sup> Ebd. S. 52.

<sup>16</sup> Art. 10 Abs. 1 VIntA.

<sup>17</sup> Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA.

<sup>18</sup> [Erläuternder Bericht](#), S. 20.

<sup>19</sup> AvenirSocial (2014): «[Sanktionen in der Sozialhilfe – Die Position von AvenirSocial](#)».

wirkungsvoller, wie die Forschung zeigt.<sup>20</sup> Die Sozialdienste sollten daher das Instrument der Teilnahmeverpflichtung aus Sicht der SFH zurückhaltend einsetzen.

## 6.1 Individuelle Lebensumstände berücksichtigen

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfehlt ihr Ziel und ihre Wirkung, wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Person nicht abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potenzialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände entsprechend berücksichtigt. Gemäss Asylstatistik des SEM liegt der Frauenanteil bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine bei rund 62 Prozent (Stand 2024).<sup>21</sup> Frauen im erwerbsfähigen Alter sind übervertreten in den entsprechenden Altersgruppen. Der Anteil an Kinder bis zum Alter von 14 Jahren beträgt rund 22 Prozent aller Schutzbedürftigen. Knapp ein Fünftel von ihnen ist der Altersgruppe 0-4 Jahren zuzuordnen.<sup>22</sup> Ein entsprechender Anteil an Schutzbedürftigen ist somit auf Kinderbetreuung angewiesen. In Studien werden fehlende oder aber teure Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen genannt. Für Mütter mit Kindern im schulpflichtigen Alter wird die Schwierigkeit, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen, durch die häufig erfolgte Doppelbeschulung in der Schweiz und in der Ukraine noch verstärkt. Für viele ukrainische Eltern hat der online stattfindende Schulunterricht der Ukraine einen hohen Stellenwert, da sie so verhindern möchten, dass ihre Kinder bei einer allfälligen Rückkehr den Anschluss in der Ukraine verlieren.<sup>23</sup> Solche Lebensumstände gilt es zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt. Andernfalls stellt sich diese nicht nur als wirkungslos heraus, sondern hat für die Betroffenen negative Folgen wie Sozialhilfekürzungen, wenn sie der Verpflichtung gar nicht nachkommen können.

## 6.2 Unsichere Bleibeperspektive

Auch die Tatsache, dass der Schutzstatus S ein rückkehrorientierter Status ist, gilt es zu berücksichtigen, wenn es darum geht, Schutzbedürftige zur Teilnahme an einer Massnahme zu verpflichten. Der Umstand, dass der Status auf jeweils ein Jahr befristet ist und der Bundesrat jährlich über eine Verlängerung entscheidet, stellt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende eine hohe Hürde dar. 2022 sprachen sich 57 Prozent der befragten Unternehmen für eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für die Dauer der Anstellung aus.<sup>24</sup> Am 20. September 2024 hat der Bundesrat zwar entschieden, dass erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus eine Ausreisefrist von zwölf Monaten gewährt werden soll und dadurch eine minimale Planungssicherheit geschaffen.<sup>25</sup> Eine längerfristige Bleibeperspektive für die Betroffenen fehlt aber nach wie vor. So zeigt sich, dass die grundsätzlich hohe Arbeitsmotivation unter Schutzsuchenden aus der Ukraine durch diese unsichere Bleibeperspektive beträchtlich gedämpft wird.<sup>26</sup> Mit dem Instrument der Teilnahmeverpflichtung und dem damit verbundenen Druck lässt sich dieser Umstand

---

<sup>20</sup> U. a. Claudia Michel et al. (2018): «[Die Einflussfaktoren eines Sozialdienstes für nachhaltige Integration](#)».

<sup>21</sup> SEM (2025): «[Asylstatistik 2024](#)».

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Denise Efonay-Mäder et al. (2025): «[Berufsintegration geflüchteter Frauen aus der Ukraine](#)», S. 48.

<sup>24</sup> Sotomo Unternehmensbefragung (2022): «[Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S](#)».

<sup>25</sup> Medienmitteilung des Bundesrates (2024): «[Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe](#)».

<sup>26</sup> UNHCR (2023): «[Lives on hold: Intentions and perspectives of refugees and IDPs from Ukraine](#)».

nicht beheben. Vielmehr bräuchte es für die Betroffenen eine längerfristige Bleibeperspektive, um ihre Erwerbstätigkeit tatsächlich zu fördern und die Erwerbsquote von Schutzbedürftigen mit Status S zu steigern.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen). Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).